



Gemeinde Buttenwiesen
Landkreis Dillingen an der Donau

Zweite Änderung des Bebauungsplans „Am Kirchberg“

Inhalt

Rechtsgrundlagen	Seite 3
-------------------------	---------

Satzung

Bestandteile	Seite 4
Geltungsbereich	Seite 4
Bauplanungsrechtliche Festsetzungen	Seite 5
In-Kraft-Treten der Satzung	Seite 5

Verfahrensvermerke	Seite 6
---------------------------	---------

Begründung

Anlass der Planung	Seite 8
Wesentliche Ziele der Planung	Seite 8
Geltungsbereich und Plangebiet	Seite 8
Planungsrechtliche Grundlagen	Seite 8
Kosten	Seite 9
Grünordnung	Seite 9

Anlage

-keine-

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch – BauGB

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) – BauNVO

Planzeichenverordnung – PlanZV

Bayerische Bauordnung – BayBO

Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG

Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG

Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO

Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, erweiterte. 2. Auflage 2002, herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen

in den jeweils geltenden Fassungen

Satzung

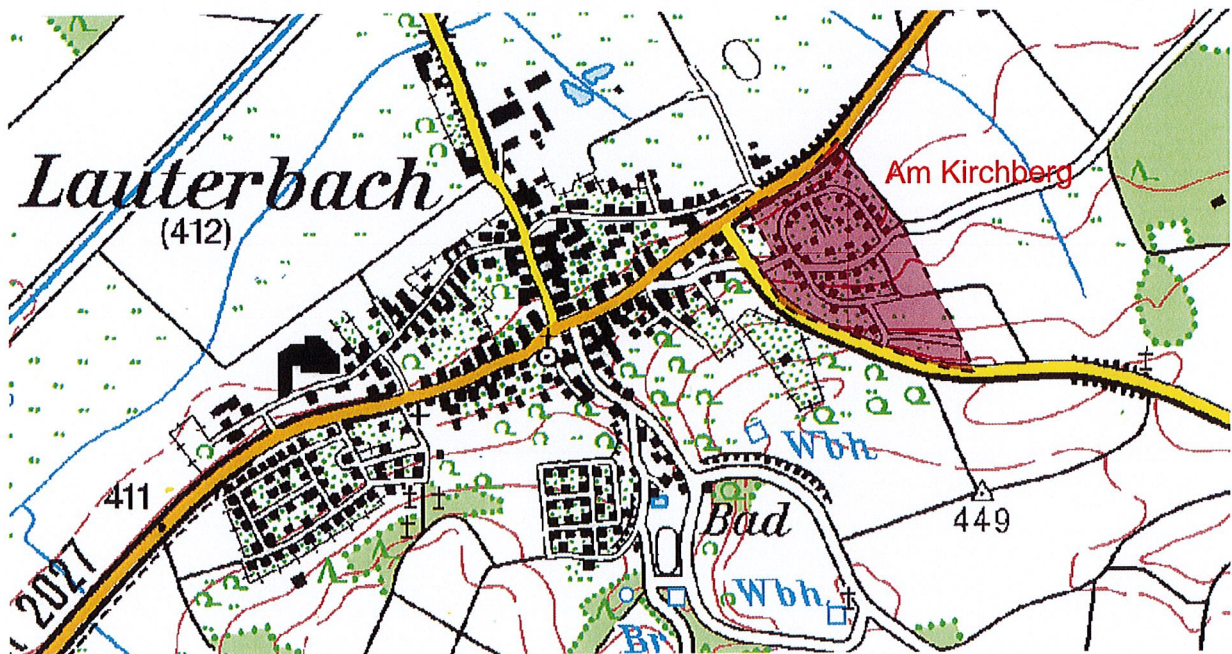
Die Gemeinde Buttenwiesen, Landkreis Dillingen a.d.Donau, erlässt auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 1 und der §§ 9 und 10 BauGB, der BauNVO, des Art. 91 BayBO, des Art. 3 Abs. 2 BayNatSchG und des Art. 23 GO in den jeweils geltenden Fassungen die zweite Änderung des Bebauungsplans „Am Kirchberg“ als Satzung.

Bestandteile:

Die zweite Änderung des Bebauungsplans „Am Kirchberg“ besteht aus dieser Satzung.

Geltungsbereich der zweiten Änderung:

Die zweite Änderung des Bebauungsplans gilt für alle Baugrundstücke des gesamten Bebauungsplans.



Festsetzungen der zweiten Änderung:

Art und Maß der baulichen Nutzung (§§ 1 bis 21a BauNVO)

- 1.2.1 Bei einer Dachneigung von maximal 20° sind über dem Kellergeschoss zwei Vollgeschosse zulässig.

Bauweise und überbaubare Grundstücke §§ 22 – 23

- 2.5.1 Bei Garagen, die in Zone A errichtet werden, ist eine direkte Zufahrt von der öffentlichen Verkehrsfläche aus nicht zulässig.
- 3.3 Die Festsetzungen Nr. 3.1 Satz 2 und Nr. 3.2 werden ersatzlos gestrichen.

Gestaltung der baulichen Anlagen (Art. 91 BayBO)

7.2.1 Dachform:

Zulässig sind auch

- Walmdächer mit 6° bis 20° Dachneigung und
- Pultdächer (einseitig geneigte Dachflächen) mit 6° bis 20° Dachneigung und talseitig angeordneter Dachtraufe.

7.3.1 Garagen mit Nebenräumen können auch mit weniger als 6° Dachneigung ausgeführt werden.

Die Festsetzung Nr. 7.3 wird gestrichen.

7.4.1 Bei Pult- und Walmdächern sind Dachaufbauten wie Gauben oder Ähnliches nicht zulässig.

Bei Pult- und Walmdächern darf der Dachüberstand ortgangseitig maximal 40 cm und im Übrigen maximal 70 cm betragen.

7.5.1 Die Wandhöhe darf bei Walmdächern maximal 6,50 m und bei Pultdächern im Firstbereich maximal 8,50 m betragen. Der für die Wandhöhe maßgebende untere Berechnungspunkt ist der am höchsten gelegene Punkt des natürlichen Geländes an den Ecken der Gebäudeaußenwände. Der maßgebende obere Berechnungspunkt ist der Punkt der Dachoberfläche, der vertikal über dem unteren Berechnungspunkt liegt; untergeordnete Bauteile wie Erker, Vor- und Rücksprünge oder Ähnliches sind bei dem Berechnungsansatz ausgenommen.

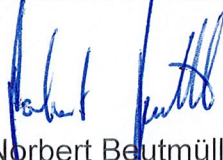
In-Kraft-Treten der Satzung

Die zweite Änderung des Bebauungsplans „Am Kirchberg“ tritt gemäß § 10 BauGB mit dem Tage der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Plan aufgestellt:

Buttenwiesen, den 12.8.2014

Gemeinde Buttenwiesen


Norbert Beutmüller
Bürgermeister



Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Buttenwiesen hat in der Sitzung vom 14.6.2012 die zweite Änderung des Bebauungsplans für das Gebiet „Am Kirchberg“ in Lauterbach beschlossen. Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Gemeinde Buttenwiesen hat am 12.6.2014 beschlossen, den Geltungsbereich der zweiten Änderung auf das gesamte Baugebiet auszudehnen.

Die Änderungsbeschlüsse sind gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 14.8.2014 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde nicht durchgeführt. Die Änderung des Bebauungsplans erfolgte im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Eine frühzeitige Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte nicht. Die Änderung des Bebauungsplans erfolgte im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB.

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der zweiten Änderung des Bebauungsplans „Am Kirchberg“ in der Fassung vom 12.8.2014 ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 22.8.2014 bis zum 23.9.2014 öffentlich auslegt worden.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der zweiten Änderung des Bebauungsplans „Am Kirchberg“ in der Fassung vom 12.8.2014 gemäß 4 Abs. 2 BauGB hat in der Zeit vom 14.8.2014 bis zum 23.9.2014 stattgefunden.

Satzungsbeschluss

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Gemeinde Buttenwiesen hat in der Sitzung vom 23.10.2014 die zweite Änderung des Bebauungsplans „Am Kirchberg“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Buttenwiesen, den 3.11.2014

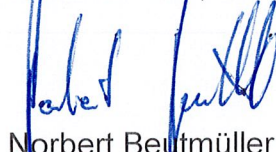

Norbert Beutmüller
Bürgermeister



Bekanntmachung und In-Kraft-Treten

Der Satzungsbeschluss zur zweiten Änderung des Bebauungsplans „Am Kirchberg“ ist am 31.10.2014 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die zweite Änderung des Bebauungsplans ist damit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten. Der Bebauungsplan wird einschließlich erster und zweiter Änderung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Buttenwiesen, den 3.11.2014


Norbert Beutmüller
Bürgermeister

